

**Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
im Zusammenhang mit der CoronaVO und der CoronaVO Krankenhäuser und
Pflegeeinrichtungen in der Fassung vom 01.07.2020**

CoronaVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheides	Bußgeldrahmen
§ 2 Abs. 2	Nichteinhaltung des Mindestab- stands im öffentlichen Raum	Jede/r Beteiligte	50 Euro bis 250 Euro
§ 3 Abs. 1	Nichteinhaltung der Verpflich- tung, eine Mund-Nasen-Bede- ckung zu tragen	Betroffene Person	25 Euro bis 250 Euro
§ 9 Abs. 1	Teilnahme an einer Ansamm- lung von mehr als zwanzig Personen	Teilnehmende Person	100 Euro bis 500 Euro
§ 10 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 2	Abhalten einer Veranstaltung ohne Einhaltung besonderer (Hygiene-)Anforderungen	Veranstalter	50 Euro bis 2.500 Euro
§ 10 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 3, § 12 Abs. 2 Satz 3, § 14 Satz 2	Zutritt oder Teilnahme durch Personen mit erhöhtem Infekti- onsrisiko	Zutretende oder teilnehmende Personen mit erhöhtem Infek- tionsrisiko	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 10 Abs. 1 Satz 3, § 14 Satz 3	Nichteinhaltung der Arbeitsschutzanforderungen	Arbeitgeberin oder Arbeitgeber	250 Euro bis 5.000 Euro
§ 10 Abs. 3 Satz 1,	Abhalten einer Veranstaltung mit zu großer Teilnehmerzahl	Veranstalter	250 Euro bis 5.000 Euro
§ 10 Abs. 5	Abhalten einer Tanzveranstal- tung	Veranstalter	500 Euro bis 2.500 Euro

§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nichteinhaltung der Verpflichtung, darauf hinzuwirken, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird	Versammlungsleiter	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 13 Nr. 1	Betrieb eines Clubs oder einer Diskothek	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 13 Nr. 2	Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen oder ähnlichen Einrichtungen oder Ausübung des Prostitutionsgewerbes	Person, die die Entscheidung über die Öffnung oder Ausübung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 14 Satz 1	Betrieb oder Angebot von Einrichtungen, Angeboten oder Aktivitäten ohne Einhaltung besonderer (Hygiene-)Anforderungen	Betreiber oder Anbieter	50 Euro bis 2.500 Euro

CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeldrahmen
§ 2 Abs. 8, 9 § 3 Abs. 8, 9 § 4 Abs. 5 § 5 Abs. 5	Zutritt zu einer Einrichtung oder einem Angebot trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	250 Euro bis 1.500 Euro
§ 2 Abs. 3 § 3 Abs. 6 § 4 Abs. 4 § 5 Abs. 4 § 6 Abs. 1	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung oder einem Angebot trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	500 Euro bis 2.000 Euro

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen.

Der Bußgeldrahmen bezieht sich auf vorsätzliche Taten. Liegt nur eine fahrlässige Tat vor, so ist der Bußgeldrahmen gem. § 17 Abs. 2 OWiG zu halbieren.

Auf die Straftatbestände der §§ 74 und 75 IfSG wird ergänzend hingewiesen.

Außerdem wird auf den Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit der CoronaVO EQ verwiesen.